Basel, im September 2025

Unterstützung der Vorlage 25.019
Für ein <u>wirksames</u> Sanierungsverfahren mit dreijähriger Abschöpfungsphase

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Vertreterinnen und Vertreter mehrerer Organisationen appellieren wir an Sie, die Vorlage «25.019 – Änderung des SchKG (Sanierungsverfahren für natürliche Personen)» und dabei insbesondere die dreijährige Abschöpfungsphase bei Art. 345 Abs. 1 zu unterstützen (gemäss Bundesrat und Minderheit der RK-N).

Während dieser Abschöpfungsphase muss der Schuldner alle verfügbaren Mittel an die Gläubiger abgeben, es steht lediglich das Existenzminimum zur Verfügung. Eine längere Dauer gefährdet das ganze Verfahren und ist deswegen auch nicht im Sinne der Gläubiger.

Neustart ermöglichen, um Folgekosten zu vermindern

Die heutige Rechtslage lässt überschuldeten Menschen mit kleinem Einkommen kaum eine Chance auf einen Neuanfang. Das führt zu Armutsverfestigung, psychischer Belastung, sozialer und beruflicher Desintegration – mit bedeutenden Folgekosten für das Gemeinwesen.

Die Vorlage 25.019 bietet dagegen ein austariertes, streng geregeltes Verfahren, das nur besonders betroffenen Personen offensteht – unter klaren Auflagen, mit hoher Eigenverantwortung und ohne Missbrauchspotenzial.

Dreijährige Abschöpfungsphase auch wirtschaftlich am wirksamsten

Besonders wichtig für den Erfolg des Verfahrens ist die Beibehaltung der dreijährigen Abschöpfungsphase der Einkünfte gemäss Art. 345 Abs. 1. Diese Regelung ist nicht nur sozialverträglich, sondern auch wirtschaftlich am wirksamsten.

Dies zeigt die vom Bund in Auftrag gegebene **Regulierungsfolgenabschätzung** (BSS, 2024) deutlich auf: Längere Verfahren führen zu mehr Abbrüchen, weniger erfolgreichen Verfahren und damit geringerem Nutzen für Staat, Schuldner und Gläubiger.

Dagegen ermöglicht ein dreijähriges Verfahren:

- **Höhere Erfolgsquote** durch realistische Perspektiven für Betroffene
- **Weniger Sozialhilfebezug**, da ehemals überschuldete Personen wieder am Arbeits- und Konsumleben teilnehmen können
- **Stabile Steuereinnahmen**, da Einkommen wieder oberhalb des Existenzminimums versteuert werden. Der Staat ist der mit Abstand grösste Gläubiger und hat Interesse daran, dass das Verfahren erfolgreich ist und verschuldete Menschen wieder Steuern zahlen.

Die Dauer von drei Jahren ist zudem **systemkonform**: Nachlassverfahren dauern heute ebenfalls drei Jahre und diese Frist hat sich bewährt – auch in Bezug auf Konsumkreditregelungen gemäss KKG. Deutschland und Österreich haben sich nach schlechten Erfahrungen mit längeren Verfahren ebenfalls für eine Verkürzung auf drei Jahre entschieden. Mehrere Kantone und auch die SODK haben den Bundesrat im Rahmen der Vernehmlassung aufgefordert, die Abschöpfungsphase auf drei Jahre zu verkürzen. Abbrüche seien zu verhindern.

Aus unserer Schuldenberatungspraxis mit betroffenen Personen wissen wir:

Eine längere Abschöpfungsdauer wäre realitätsfern und kontraproduktiv. Die Lebensumstände überschuldeter Menschen sind selten über mehr als drei Jahre stabil planbar. Die Gefahr von Rückschlägen und Abbrüchen steigt mit jeder zusätzlichen Belastung. **Ein zu langes Verfahren wird so für viele zu einer weiteren Sackgasse** – das kann nicht das Ziel einer nachhaltigen Lösung sein und ist auch nicht im Sinne der Gläubiger.

Wir bitten Sie deshalb nachdrücklich, die dreijährige Abschöpfungsdauer gemäss Bundesrat und Minderheit der RK-N zu unterstützen und damit ein wirksames, faires und zukunftsgerichtetes Sanierungsverfahren für überschuldete Menschen in der Schweiz zu ermöglichen.

Mit bestem Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Engagement für eine faire Schuldenregulierung in unserem Land.

Freundliche Grüsse

Für die unterzeichnenden Organisationen

Alain Huber
Direktor
Pro Senectute

Peter Lack
Direktor
Caritas Schweiz

Pascal Pfister
Geschäftsleiter
Schuldenberatung Schweiz

Emilie Clavel
Co-Geschäftsleiterin
Avenirsocial

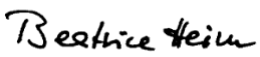

Bea Heim
Präsidentin
VASOS/FARES

Philipp Frei
Geschäftsführer
Budgetberatung Schweiz

PS: Zusätzliche Informationen finden Sie im Q&A von Schuldenberatung Schweiz.